

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Umsetzung des „Aktionsplans für Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, für Selbstbestimmung und gegen Homo- und Transphobie in Brandenburg“ („Aktionsplan Queeres Brandenburg“) im Jahr 2021

Gesucht werden **Projekte**, die einen Beitrag zur Gleichstellung und Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans-*, intergeschlechtlichen Menschen im Land Brandenburg leisten bzw. gegen Homo- und Transphobie gerichtet sind.

Hierzu gehören Maßnahmen, die insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

- Projekte für besonders benachteiligte Gruppen mit spezifischen Problemlagen (z. B. Trans* oder LSBTIQ*-Geflüchtete),
- Projekte, die die Erreichbarkeit von Unterstützungs- oder Beratungsangeboten in der Fläche des Landes unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes erhöhen,
- Projekte, die bedarfsorientiert neue Themenfelder und/oder neue Träger für den Bereich LSBTIQ* (Vielfalt von Förderansätzen und Projektträgern) erschließen,
- Projekte, die Bildung und Aufklärung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt stärken,
- Projekte, die den öffentlichen Dialog zu LSBTIQ* voranbringen,
- Projekte, die eine Sensibilisierung für die Belange von LSBTIQ* und ein respektvolles Miteinander beispielsweise in Initiativen, Vereinen, Verbänden und Institutionen unterstützen,
- Projekte, die Selbsthilfestruckturen stärken und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ* führen,
- Projekte, die die bestehenden Familienberatungsangebote für die Belange von Regenbogenfamilien qualifizieren,
- Projekte, die die Vernetzung und Sichtbarkeit von lesbischen Frauen* und Lebensweisen fördern,
- Projekte, die LSBTTIQ*-Jugendliche unterstützen, insbesondere bezogen auf das äußere Comingout und Jugendliche im ländlichen Raum,
- Projekte, die die Diskriminierung, Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität gegenüber LSBTIQ* bekämpfen.

Ziel der Förderung ist zum einen die Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ* durch die Beseitigung von Diskriminierung in der Gesellschaft und im Arbeitsleben, Hilfestellung, Information und Beratung, die Vernetzung von queeren Akteur*innen sowie die Vertretung der Interessen von LSBTIQ*. Des Weiteren sollen die Ziele des „Aktionsplans Queeres Brandenburg“ der Landesregierung verfolgt und die Umsetzung des Maßnahmenpaketes unterstützt werden.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (hier: Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie eingetragene gemeinnützige Vereine und Verbände) eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst **bis acht Wochen** vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Ziele, Methoden und zum Projektablauf zu machen.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Maßnahmen müssen im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Folgewirkungen für künftige Haushaltsjahre zu Lasten des Landes Brandenburg sind auszuschließen. Bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben:

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Sachausgaben im notwendigen Umfang und angemessener Höhe für:

- Honorarausgaben,
- ortsübliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Reisekosten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Porto- und Telefonkosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und GEMA- Gebühren,

- Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach projektbezogen sind.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verwaltungskostenpauschalen, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente und Blumen.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll **10 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes ist ein Eigenanteil von mindestens **20 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

eingereicht werden.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist Frau Dagmar Haase (Tel. 0355/2893-359; E-Mail: Dagmar.Haase@LASV.Brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.